

STATUTEN

des Vereines

WIR - KUNST Genießer & -Innen

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen WIR - KUNST Genießer & -Innen und hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich sowie auf internationale Kontakte im In- und Ausland.

§2 Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein macht es sich zur Aufgabe die „Bildende Kunst“ sowie die „Angewandte Kunst“ zu vereinen.

Der Verein bezweckt seinen Mitgliedern die klassischen Gattungen der „Bildenden Kunst“ wie Malerei, Architektur, Bildhauerei, Grafik und Zeichnung im Rahmen von regionalen und überregionalen Museumsbesuchen und Vorträgen zu vermitteln.

Darüber hinaus beschäftigt sich der Verein mit „Angewandte Kunst“ in Form des alten Kunsthandwerks. Im Sinne der Brauchtumpflege kann Handwerk in entsprechenden Institutionen im Rahmen von angebotenen Workshops von interessierten Mitgliedern ausgeübt werden.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Erträgen aus vereinseigenen Unternehmungen, sonstigen Förderungsbeiträgen sowie Veranstaltungen aufgebracht werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstige Spenden unterstützen. Ehrenmitglieder werden, aufgrund besonderer Verdienste um den Verein, ernannt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer und Vereinsgründerinnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach der Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer und Gründerinnen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss und durch Tod. Bei juristischen Personen wird die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit beendet.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter der Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Der Name WIR - KUNST Genießer & -Innen darf ausschließlich für Aktivitäten des Vereins verwendet werden. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind vor allem zur pünktlichen Zahlung der Jahresmitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 - 13), die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§9 Die Generalversammlung (kurz GV)

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche GV findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche GV findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen GV,

b. schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c. Verlangen der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied den Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c)

(4) Anträge zur GV sind mindestens acht Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

(7) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung ein von ihm/ihr ernannter Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§10 Der Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; und zwar aus dem Obmann / der Obfrau, dem / der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Der Vorstand, der von der GV gewählt wird, hat das Recht zusätzliche Funktionen zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, in dessen Verhinderung von einem von ihm / ihr ernannten Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein / ihr Stellvertreter/in. Ist auch jene Person verhindert, obliegt der Vorsitz dem am ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) ferner durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10) und durch Tod.

(9) Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen GV.
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (6) Bei Bedarf Hinzuziehung von Mitgliedern zu den Vorstandssitzungen, die dabei eine beratende Funktion einnehmen.
- (7) Bildung eines Präsidiums, das dem Vorstand beratend zur Seite steht.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

- (1) Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der / die Schriftführer/in hat den Obmann / der Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (2) Dem Obmann / der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innerverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer/in führt die Protokolle der GV und des Vorstands.
- (7) Der / die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§14 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die (mindestens) zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der GV - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die GV. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfern/innen die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass neben einem vom Vorstand bestimmten Mitglied, jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese GV hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler / Abwicklerin zu berufen, der das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen (zu beschließenden) gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zuzuführen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.